

GR_GERICHTE ZK2 2014 11 vom 1. Mai 2015

GR Gerichte, 2015-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2014_11

FR: GR_GERICHTE ZK2 2014 11 du 1 mai 2015

IT: GR_GERICHTE ZK2 2014 11 del 1 maggio 2015

Regeste

Forderung | Berufung OR Kauf/Tausch/Schenkung

Erwägungen

E. 19

November 2007 anzusehen, zumal er im Einklang mit deren Wortlaut steht. Die Auffassung des Beklagten, er sei bloss Bürge gewesen, findet somit im ak- tenmässig erstellten Sachverhalt hinsichtlich des Verhaltens der in die Vereinba- rung involvierten Personen nach deren Abschluss keine Stütze. Abzustellen ist deshalb in erster Linie auf die Vereinbarung selbst bzw. ihren Wortlaut. Insofern besteht, wie dargelegt, kein Zweifel daran, dass sich X._____ gemeinsam mit der B._____ zum Aktienkauf gemäss den in der Vereinbarung enthaltenen Bedingun- gen verpflichtet hatte. Im Übrigen spricht, wie zuvor festgehalten, auch das Verhal- ten der Parteien nach Abschluss der Vereinbarung für eine gemeinsame Haftung von X._____ und der B._____ bzw. C._____. c) Fest steht somit, dass sich X._____ und die B._____ mit der Vereinbarung vom 19. November 2007 gemeinsam zum (Rück-)Kauf der Aktien verpflichtet ha- ben. Gemäss Art. 1294 CCI haften Mitschuldner als Gesamtschuldner, soweit sich aus dem Gesetz oder aus dem Rechtstitel nichts anderes ergibt. Art. 1294 CCI regelt demnach den Anwendungsfall der passiven Gesamtschuld. Diese ist gege- ben, wenn mehrere Schuldner alle in der Weise zu ein und derselben Leistung

Seite 15 — 20 verpflichtet sind, dass ein jeder zur Erfüllung des Ganzen gezwungen werden kann und die Erfüllung durch einen die anderen befreit. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen enthält das italienische Recht insoweit die Vermutung der Ge- samtschuld. Der Gläubiger kann die gesamte Summe von einem Schuldner ver- langen, während dieser im Hinblick auf seinen Regressanspruch das Insolvenzri- siko bezüglich des anderen Schuldners zu tragen hat (vgl. zum Ganzen Eccher/ Schurr/Christandl, a.a.O., Rz. 3/27 m.w.H.). Damit kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass sich der Beklagte durch die Vereinbarung vom 19. November 2007 unter den entspre- chenden Voraussetzungen im Sinne einer Gesamtschuld zum (Rück-)Kauf der 500'000 Aktien der A._____ verpflichtet hat. Gestützt auf Art. 1294 CCI haftet er hierfür solidarisch mit der B._____ Eine gesetzliche Sonderbestimmung, welche vorliegend eine Solidarhaftung ausschliessen würde, ist weder ersichtlich noch wird sie vom Beklagten geltend gemacht. Der Beklagte war deshalb verpflichtet, das ganze Aktienpaket zurück zu kaufen, sollte der Kläger von seinem Recht zum Wiederverkauf Gebrauch machen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (angefochtener Entscheid, E. 8) und im Rahmen des Berufungsverfahrens zu Recht nicht bestritten wurde, übte der Kläger sein Recht zum Wiederverkauf rechtzeitig aus (vgl. insb. BG act. II.2). 4. Hält man mit dem Beklagten vorliegend schweizerisches Recht für an- wendbar (vgl. Erwägung 2), ist was folgt

festzuhalten: a) Der Kläger macht geltend, dass, sofern schweizerisches Recht zur Anwendung käme, zwischen dem Beklagten und der B._____ hinsichtlich der Verpflichtung zum Rückkauf der Aktien eine einfache Gesellschaft i.S.v. Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) bestanden habe, woraus sich eine solidarische Haftung ergebe (vgl. Berufungsantwort, S. 18). Zwar kann der Zweck einer einfachen Gesellschaft auch im gemeinschaftlichen Abschluss eines Erwerbs- oder Veräusserungsgeschäftes bestehen (vgl. BGE 116 II 707 E. 2a m.w.H.), allerdings sprechen im vorliegenden Fall gewisse Umstände eher gegen das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft zwischen dem Beklagten und der B._____. Zum einen sah die Vereinbarung vom 19. November 2007 lediglich die Wiederverkaufsmöglichkeit, nicht jedoch eine Pflicht zum Verkauf vor. Insofern war der Zweck des Aktienerwerbs nur ein bedingter. Zum anderen muss dieser Zweck durch Beitragsleistungen der Gesellschafter gefördert werden. Die Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag erschöpft sich - anders als bei Austauschverträgen - also gerade nicht in einer blossen Vertragserfüllung. Die Bei-

Seite 16 — 20 tragsleistung gemäss Art. 531 Abs. 1 OR ist blosses Mittel zur Erreichung des Zwecks und nicht Hauptziel des Vertrages (vgl. BGE 104 II 108 E. 2; Lukas Handschin, in: Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, N 4 f. zu Art. 530 OR; Rolf Sethe, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar OR, Basel 2014, N 12 zu Art. 530 OR). Insofern dürfte der allfällige (Rück-)Kauf der Aktien als gemeinsamer Zweck wohl nicht genügen (vgl. aber auch PKG 1993 Nr. 20). Stellt man für die Ermittlung des gemeinsamen Zwecks demgegenüber auf das gesamte Vorhaben ab, d.h. zieht man den vorgesehenen Verkauf der Aktien der Hotel E._____AG durch den Beklagten an die A._____ in die Zweckbestimmung mit ein, so erweitert sich zum einen der Kreis der involvierten Personen; zum anderen dürfte dann auch von Interessen "gleicher Art" (BGE 104 II 108 E. 2) kaum mehr die Rede sein, stehen sich doch das Interesse des Verkäufers der Aktien der Hotel E._____AG an einem möglichst hohen Verkaufspreis und das Interesse der Käuferin an einem möglichst tiefen Kaufpreis diametral gegenüber. b) Naheliegender dürfte deshalb sein zu prüfen, ob mit der gemeinsamen Verpflichtung zum (Rück-)Kauf der Aktien eine Solidarität gemäss Art. 143 ff. OR zwischen dem Beklagten und der B._____ begründet wurde. Der Kläger hält eine solche für gegeben (vgl. BG act. I.3, S. 10). Solidarität unter mehreren Schuldnern entsteht, wenn sie erklären, dass dem Gläubiger gegenüber jeder einzelnen für die Erfüllung der ganzen Schuld haften soll (Art. 143 Abs. 1 OR). Ohne solche Willenserklärung entsteht Solidarität nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 143 Abs. 2 OR). Daraus ist - im Unterschied zum italienischen Recht - zu schliessen, dass grundsätzlich die Vermutung von Teilverpflichtungen besteht, wenn sich mehrere Schuldner zu einer teilbaren Leistung verpflichten. Eine vertraglich vereinbarte Solidarität muss nicht ausdrücklich erklärt werden; sie kann sich auch stillschweigend aus den Umständen und dem sonstigen Inhalt des Vertrages als gewollt ergeben, wobei diesbezüglich das Vertrauensprinzip massgebend ist (BGE 116 II 707 E. 3; Christian Heierli/Anton K. Schnyder, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 5. Aufl., Basel 2011, N 6 zu Art. 143 OR). Die alleinige Tatsache des gemeinsamen Vertragsabschlusses genügt dabei nicht für die Annahme einer Solidarschuld (BGE 49 II 211). In der Vereinbarung vom 19. November 2007 ist die Frage der Solidarität zwar nicht ausdrücklich geregelt. Zu beachten ist jedoch, dass die Vereinbarung - obgleich sie eine teilbare Leistung zum Gegenstand hat - nicht vorsieht, wer welchen Anteil der Aktien im Falle eines Wiederverkaufs durch den Kläger zu übernehmen hat, was zumindest ein Indiz dafür ist, dass gegebenenfalls sowohl der

Beklagte

Seite 17 — 20 als auch die B. _____ zur Übernahme des gesamten Aktienpakets angehalten werden können (vgl. auch BGE 116 II 707 E. 3; PKG 1993 Nr. 20; ferner Peter Jung, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar OR, Basel 2014, N 8 zu Art. 143 OR mit weiteren Beispielen). Legt man die Vereinbarung nach dem Vertrauensprinzip aus und berücksichtigt die Umstände ihres Zustandekommens, so bestehen keine Zweifel am Vorliegen einer stillschweigend vereinbarten solidarischen Verpflichtung. So hielt der Beklagte selbst fest, er habe die Vereinbarung auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers hin als Absicherung unterzeichnet, um zu gewährleisten, dass er die der A. _____ zu verkaufenden Aktien nicht vorgängig einem Dritten abtrete (Berufung, S. 4). Er habe sich mit der Unterzeichnung verbürgen sollen, die ihm gehörenden Aktien der Hotel E. _____ AG nicht an einen Dritten zu verkaufen (Berufung, S. 6). Klar ist insofern, dass der Beklagte keine eigene Leistung - d.h. den Nichtverkauf der Aktien der Hotel E. _____ AG - verbürgen konnte und dass eine derartige "Garantie" auch keine Bürgschaft darstellen konnte, weil keine Akzessorietät mit der Hauptleistung eines Dritten besteht. Aber auch die Garantie einer eigenen Leistung macht keinen Sinn und ist im Hinblick auf Art. 111 OR begriffswidrig. Richtig ist dagegen, dass der Einbezug des Beklagten in die Vereinbarung im Hinblick auf den Verkauf der Aktien der Hotel E. _____ AG an die A. _____ dann Sinn macht, wenn er selbst - neben der B. _____ - zum Kauf aller Aktien verpflichtet wurde. Nur so war der werthaltige Verkauf der Aktien bzw. die Schadloshaltung des Klägers sichergestellt. Oder anders ausgedrückt: Die "Garantenstellung" des Beklagten für seine eigene Leistung wurde gemäss dem Willen der Parteien eben gerade so umgesetzt, dass der Beklagte in die Kaufverpflichtung im vollen Ausmass mit einbezogen wurde. Nur am Rande ist hierzu zu bemerken, dass diese Garantierung einer selbständigen Leistung keine Bürgschaft darstellt und formfrei möglich ist. Auch das Verhalten der Parteien nach Abschluss der Vereinbarung spricht für eine solidarische Haftung. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Entwurf für eine Vereinbarung, welcher - anknüpfend an die Vereinbarung vom 19. November 2007 - einen tranchenweisen Rückkauf der Aktien vorgesehen hätte (BG act. II.13). In diesem Vereinbarungsentwurf werden X. _____ und C. _____ als solidarisch haftend ("solidly liable") bezeichnet. Der Beklagte liess diesen Entwurf dem Kläger zwecks Bereinigung bzw. Umsetzung der Vereinbarung vom 19. November 2007 am 18. Oktober 2010 per Mail zukommen (vgl. Erwägung 3b/cc). Eine solidarische Haftung würde im Rahmen der vergleichsweisen Bereinigung der Sache aber keinen Sinn machen, wenn nicht schon die ursprüngliche Vereinbarung von einer solidarischen Haftung ausging. Schliesslich ist zu beachten, dass angesichts der sehr hohen Summe und der Geschäftserfahrung der Parteien eine genaue Aufteilung der Obligation zu

Seite 18 — 20 erwarten gewesen wäre, wenn eine solche auch tatsächlich beabsichtigt gewesen wäre. Eine Solidarität im Sinne von Art. 143 Abs. 1 OR ist somit bei der Vereinbarung vom 19. November 2007 zu bejahen. Der Kläger kann deshalb auch unter Anwendung des schweizerischen Rechts vom Beklagten die Erfüllung der ganzen sich aus besagter Vereinbarung ergebenden Schuld verlangen. 5. Festzuhalten ist somit, dass sich der Beklagte unter Anwendung sowohl des schweizerischen (Erwägung 3) als auch des italienischen Rechts (Erwägung 4) mit der B. _____ solidarisch zum (Rück-)Kauf der Aktien der A. _____ verpflichtet hat. Da ihm wie festgehalten die Aktien zum Kauf gehörig angeboten wurden, ist er verpflichtet, sie Zug um Zug gegen Übergabe der

fraglichen Aktien vom Kläger zu kaufen. Was den nachträglich eingetretenen Wertzerfall der Aktien der A._____ zwischen März 2008 und November 2011 betrifft, ist anzufügen, dass in Anwendung der sog. *clausula rebus sic stantibus* eine Vertragsauflösung oder -anpassung infolge veränderter Verhältnisse nur bejaht wird, wenn das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung infolge ausserordentlicher und unvorhersehbarer Änderung der Umstände so gestört ist, dass das Beharren des Gläubigers auf seinem Vertragsanspruch geradezu eine wucherische Ausbeutung des Missverhältnisses und damit einen offenbaren Rechtsmissbrauch darstellt (vgl. BGE 122 III 97 E. 3a m.w.H. auf die bundesgerichtliche Praxis). Die Wertveränderung von Aktien ist demgegenüber ein voraussehbarer Umstand, weshalb hier die *clausula rebus sic stantibus*, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (angefochtener Entscheid, E. 9), von vornherein nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.49/2004 vom 30. März 2004, E. 2.2). Unter Zugrundelegung des italienischen Rechts dürfte diese Frage nicht anders zu entscheiden sein (vgl. Art. 1467 CCI, wonach bei Verträgen, die auf hinausgeschobene Durchführung gerichtet sind und bei denen die Leistung einer der Parteien auf Grund des Eintritts aussergewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse übermässig belastend geworden ist, die Partei, welche eine solche Leistung schuldet, die Aufhebung des Vertrages verlangen kann - nichts anderes ergibt sich im Hinblick auf Art. 1468 CCI; s. ferner Eccher/Schurr/Christandl, a.a.O, Rz. 3/186 ff.). Als Rückkaufpreis ist deshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz vom vereinbarungsgemässen Preis von USD 2.36 pro Aktie auszugehen. In Anbetracht dessen ist der vom Kläger geltend gemachte und von der Vorinstanz zugesprochene Betrag von USD 1'149'000.00 nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für den Beginn der Verzugszinspflicht (angefochtener Entscheid, E. 11) und die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im entsprechenden Betrag in Schweizer Franken (angefochtener Entscheid, E. 12). Die Berufung ist demgemäss vollumfänglich abzuweisen.

Seite 19 — 20 6. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Beklagten bzw. des Berufungsklägers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen für Berufungsentscheide (Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) erscheint eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 8'000.00 angemessen. Diese wird mit dem vom Berufungskläger geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 10'000.00 verrechnet. Der Restbetrag des Kostenvorschusses von Fr. 2'000.00 wird dem Berufungskläger durch das Kantonsgericht erstattet. b) Der Berufungskläger hat überdies den anwaltlich vertretenen Berufungsbeklagten ausseramtlich mit Fr. 3'000.00 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Die Entschädigung des Rechtsbestands der Berufungsbeklagten ist nach richterlichem Ermessen festzulegen, nachdem dessen Rechtsvertreter keine Honorarnote eingereicht hat (vgl. Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Seite 20 — 20 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.